

Regierungspräsidium Darmstadt**HESSEN**

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Dr. Hartfried Golf

Unser Zeichen: IV/Da 43.1-53e 621-ZAKB -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 06.12.2012

Ihre Ansprechpartnerin: Volker Komornicki

Waldstraße 10

Zimmernummer: 2.038

68623 Lampertheim

Telefon/ Fax: 05151 12 85077/3700

E-Mail:

Datum: 27.03.2013

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Golf,

Ihre Anfrage zur vorgesehenen Windkraftanlage (WKA) in Lampertheim-Hüttenfeld wurde an mich zur Beantwortung weitergeleitet.

Nachfolgend das Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten Baron an den Ortsvorsteher von Hüttenfeld zum gleichen Themenkomplex:

Sehr geehrter Herr Schmitt,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich Ihre Fragen zum vorgesehenen Genehmigungsantrag des Zweckverbandes Abfall Kreis Bergstraße (ZAKB) zu Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) auf der ehemaligen Mülldeponie in Lampertheim-Hüttenfeld.

Vorab ein paar Worte zum grundsätzlichen Genehmigungsprocedere:

Eine Information der Öffentlichkeit über laufende Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist vom Gesetzgeber grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gibt es für Windparks mit mehr als 20 Anlagen; für diese ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit öffentlichem Verfahren vorgesehen. Entsprechendes gilt, wenn eine allgemeine (6-19 WEA) oder standortbezogene (3-5 WEA) Vorprüfung des Einzelfalls die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dann werden das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht (Tageszeitung) und die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit offengelegt; Einwendungen können dann erhoben werden.

Nach meinen Informationen soll ein Antrag für **eine** WEA eingereicht werden, daher wird das Verfahren nach §19 BImSchG, d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchgeführt. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich in seiner Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

BImSchG (4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom November 2003 bestimmt (Ziffer 1.6 Spalte 2 „Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA nach dem BImSchG hat der Antragsteller in seinen Antragsunterlagen die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen an den jeweils nächstgelegenen Immissionspunkten darzulegen. Hierzu wird in der Regel eine Schall-Ausbreitung-Rechnung erstellt. Die Grenzwerte der zulässigen Schallimmissionen ergeben sich an den einzelnen Immissionspunkten anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Hinsichtlich der von Ihnen befürchteten Gefahren des Infraschall haben Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV (Nordrhein-Westfalen), sowie von anerkannten Messinstituten vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt [LUA 2002], oft auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches bis hin zu nicht mehr feststellbar. Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle löst keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus [LUA 2002; AWEA 2009].

Die im Zusammenhang mit Infraschall kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen - es gibt keine wissenschaftlich fundierten Studien hierzu.

Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile) oder auch häusliche Quellen wie z.B. Wasch- und Spülmaschinen. Infraschall ist daher ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA.

(Quelle: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Stand 2002 und windenergiehandbuch Kreis Borken, Stand 12/2011)
Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass angesichts des großen Abstandes von ca. 1.500 m oder mehr nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht mit Gesundheitsgefahren oder Belästigungen durch die geplante WEA auszugehen ist.

Abschließend sei noch ausgeführt, dass ein offizieller Antrag zurzeit nicht vorliegt. Der Antragsteller hatte im Rahmen der Beratung zur Antragsstellung ein Probeexemplar eingereicht. In diesem Probeantrag waren Aussagen zu Vogel und Fledermauspopulation bereits zu finden. Zurzeit ist der Antragsteller in Kontakt mit meiner Oberen Naturschutzbehörde zur Abstimmung der notwendigen weiteren Untersuchungen.
Hier ist das Ergebnis noch völlig offen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Baron
Regierungspräsident

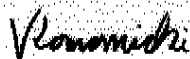
Zur Ihrer Frage nach der Laufzeit der Genehmigungsverfahren kann festgehalten werden, dass das Verfahren normalerweise innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen abgeschlossen sein muss (§ 19 BImSchG - Vereinfachtes Verfahren).

Hinsichtlich der Regionalplanproblematik kann ich auf folgenden Auszug aus der Internetseite der Metropolregion Rhein-Neckar (<http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung/regionalplanung/einheitlicher-regionalplan.html>) verweisen: Die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines einheitlichen Regionalplans für die Region Rhein-

- 3 -

Neckar zählt nach Art. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2005 zu den zentralen Aufgaben des Verbandes Region Rhein-Neckar. Dabei sind insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne der drei Länder zu berücksichtigen. Der Plan ist Ausdruck der politischen Willensbildung der Gesamtregion und Grundlage für ihre räumliche Entwicklung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Komornicki)